



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
4. April 2023

---

**Siebenundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 70  
**Bericht des Internationalen Gerichtshofs**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 29. März 2023**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/77/L.7)]

### **77/276. Antrag auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu den Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Klimaänderungen**

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, dass Klimaänderungen eine bisher nicht gekannte Herausforderung sind, die die gesamte Menschheit betreffen, und dass das Wohlergehen der heutigen und der kommenden Generationen davon abhängt, dass wir sofort und dringend handeln,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 77/165 vom 14. Dezember 2022 und alle ihre sonstigen Resolutionen und Beschlüsse zum Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen sowie ihre Resolution 76/300 vom 28. Juli 2022 über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution des Menschenrechtsrats 50/9 vom 7. Juli 2022<sup>1</sup> und alle früheren Resolutionen des Rates zu Menschenrechten und Klimaänderungen sowie auf die Resolution 48/13 des Rates vom 8. Oktober 2021<sup>2</sup> und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung der Frau sicherzustellen,

---

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-seventh Session, Supplement No. 53 (A/77/53)*, Kap. VIII, Abschn. A.

<sup>2</sup> Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53A (A/76/53/Add.1)*, Kap. II.



unter Betonung der Bedeutsamkeit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>4</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>5</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>6</sup>, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>7</sup>, des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht<sup>8</sup>, des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen<sup>9</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>10</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>11</sup>, und anderer Instrumente sowie der einschlägigen Grundsätze und Verpflichtungen nach dem Völkergewohnheitsrecht, einschließlich derjenigen, die in der Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen<sup>12</sup> und in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>13</sup> zum Ausdruck kommen, für das Verhalten der Staaten im Zeitverlauf in Bezug auf Aktivitäten, die zu Klimaänderungen und ihren negativen Auswirkungen beitragen,

unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>14</sup>, das Kyoto-Protokoll<sup>15</sup> und das Übereinkommen von Paris<sup>16</sup> als Ausdruck der Entschlossenheit, die Bedrohung durch den Klimawandel anzugehen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, diese Übereinkommen vollständig durchzuführen, und unter besorgtem Hinweis auf die beträchtliche Lücke sowohl zwischen der kumulierten Wirkung der aktuellen national festgelegten Beiträge der Staaten und den Emissionsreduktionen, die erforderlich sind, um den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich

<sup>3</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>4</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>5</sup> Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>6</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>7</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>8</sup> Ebd., Vol. 1513, Nr. 26164. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1988 II S. 902; LGBI. 1989 Nr. 37; öBGBI. Nr. 596/1988; AS 1988 1752.

<sup>9</sup> Ebd., VI. 1522, Nr. 26369. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1988 II S. 1015; LGBI. 1989 Nr. 38; öBGBI. Nr. 283/1989; AS 1989 477.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>11</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>12</sup> *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), erster Teil, Kap. I.

<sup>13</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>14</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>15</sup> Ebd., Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBI. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

<sup>16</sup> Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, und den Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau als auch zwischen dem aktuellen Grad der Anpassung und dem Grad, der nötig wäre, um den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu begegnen,

*sowie daran erinnernd*, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Übereinkommen von Paris als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt werden,

*mit höchster Beunruhigung feststellend*, dass die Emissionen von Treibhausgasen weiter ansteigen, obwohl alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen gefährdet sind, und dass diejenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind und erhebliche Kapazitätsengpässe haben, wie etwa die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, bereits einen Anstieg dieser Auswirkungen erleben, darunter anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverlust und Boden-degradation, Anstieg des Meeresspiegels, Küstenerosion, Versauerung der Ozeane und Rückgang der Berggletscher, was zur Vertreibung der Betroffenen führt und die Ernährungssicherheit, die Verfügbarkeit von Wasser und die Existenzgrundlagen sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedroht,

*mit höchster Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem wissenschaftlichen Konsens, der unter anderem in den Berichten des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zum Ausdruck kommt und unter anderem besagt, dass die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen zweifelsfrei die Hauptursache für die seit Mitte des 20. Jahrhunderts beobachtete Erderwärmung sind, dass die vom Menschen verursachten Klimaänderungen, einschließlich häufigerer und stärkerer Extremereignisse, weitreichende und über die natürlichen Klimaschwankungen hinausgehende nachteilige Auswirkungen und damit einhergehende Verluste und Schäden für die Natur und den Menschen verursacht haben und dass Beobachtungen zufolge die schwächsten Menschen und Systeme über alle Sektoren und Regionen hinweg unverhältnismäßig stark betroffen sind,

*in dem Bewusstsein*, dass mit steigenden Temperaturen die Auswirkungen von Klima- und Wetterextremen sowie von sich langsam anbahnenden Ereignissen eine ständig wachsende soziale, kulturelle, wirtschaftliche und ökologische Bedrohung darstellen werden,

*betonend*, wie dringend es ist, Maßnahmen und Unterstützung auszuweiten, darunter Finanzierung, Kapazitätsaufbauhilfe und Technologietransfer, um die Anpassungskapazitäten zu stärken und kooperative Konzepte umzusetzen und so den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen wirksam zu begegnen sowie die mit diesen Auswirkungen verbundenen Verluste und Schäden in den besonders gefährdeten Entwicklungsländern abzuwenden, zu minimieren und zu bekämpfen,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* darüber, dass die entwickelten Länder das Ziel, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden US-Dollar im Kontext konstruktiver Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen und einer transparenten Umsetzung aufzubringen, bisher nicht erreicht haben, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die entwickelten Länder, dieses Ziel zu erreichen,

1. *beschließt* im Einklang mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs um ein Gutachten zu der folgenden Frage zu ersuchen:

„Unter besonderer Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens von Paris, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der Sorgfaltspflicht, der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannten Rechte, des Grundsatzes der Verhinderung einer erheblichen Schädigung der Umwelt und der Pflicht zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt:

a) Welchen Verpflichtungen unterliegen die Staaten nach dem Völkerrecht, um zugunsten der Staaten und der heutigen und der kommenden Generationen den Schutz des Klimasystems und anderer Teile der Umwelt vor anthropogenen Treibhausgasemissionen zu gewährleisten;

b) welche Rechtsfolgen ergeben sich aus diesen Verpflichtungen für Staaten, die durch ihre Tätigkeit oder Untätigkeit dem Klimasystem und anderen Teilen der Umwelt erheblichen Schaden zugefügt haben, gegenüber

i) Staaten, insbesondere auch kleinen Inselentwicklungsländern, die aufgrund ihrer geografischen Gegebenheiten und ihres Entwicklungsstands durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen geschädigt oder besonders beeinträchtigt werden oder besonders durch diese gefährdet sind;

ii) Völkern und Einzelpersonen der heutigen und der kommenden Generationen, die durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen beeinträchtigt sind?“

*64. Plenarsitzung  
29. März 2023*